

Gegen die „Hurerei“

Die unehelichen Schwangerschaften waren Teil eines viel umfangreicheren Geschehens, das die damalige Sprachregelung Hurerei nannte. Für die Akteure dieser Tatabläufe waren die Schwangerschaften ungewollt und wurden als Unfälle empfunden. Die Sittenrichter hätten das Übel gern an der Wurzel „Hurerei“ gepackt. Doch da das beklagte Geschehen sich seiner Natur nach im Verborgenen abspielte, war ihm schlecht beizukommen. Allerdings war bei den kleinen Lebensgemeinschaften im Kirchspiel Lichtenau das Verbergen nicht einfach, da man sich gegenseitig immer im Auge hatte, und dieses Auge bei Verdächtigen auch auf deren Schlafkammer gerichtet war, was dann auch gelegentlich zu Ergebnissen führte: „. . . *Michel Vogt (ist) mit der damaligen Magd in der ‚Krone‘ auf eine unerlaubte und unzüchtige Art umgegangen, also daß sie beieinander nachts in einem Bett gelegen*“. Dem M. Vogt wurde bei der Verhandlung mit der Exkommunikation gedroht, falls er dieses Verhältnis nicht sofort auflöse (1762).

Wenn aber die Kammer nachts verriegelt war, so wußten die Späher sich zu helfen: „*Wie nun einmal sonntagabends junge Leute . . . wußten, daß sie wieder zusammen wären, nahmen sie eine Latern und leuchteten zum Fenster hinein, da haben sie ihn bei ihr auf dem Bett gesehen (1744)*“. Aber auch weit weg von den Ortschaften im freien Feld waren die Pärchen vor den Späheraugen nicht sicher: „*Darauf ist sie fortgegangen . . . und (hat) sich in den Graben gesetzt, da habe ich wohl gesehen, daß sie . . . übrigens könne er nicht sagen, daß er sie entblößt gesehen habe*“ (Bericht des Viehhirten Waag aus dem Fünfheimburgerwald, 1748).

22 Jahre später (1770) war in der Rumpelsbühn Ähnliches beobachtet worden. Im Jahre 1748 spielte sich in Helmlingen ein Fall ab, den man „Verleitung zum unehelichen Beischlaf“ nennen könnte. Dort hatte ein Schuhmachermeister seinen 19jährigen Lehrbuben mit der Magd zusammen in einer Kammer untergebracht. Das Naheliegende blieb nicht aus. Das Presbyterium sah diesen Fall so kritisch an, daß er ihn zur Beurteilung dem Amtmann überwies.

Besonders klug glaubte es eine Witwe anzustellen, als sie bei der Verhandlung angab, sie sei „auf freiem Feld von einem fremden Mann genotzüchtigt worden“. Daher käme ihre Schwangerschaft. Das Gericht nahm ihr diese Behauptung nicht ab und verurteilte sie zu einer Geldstrafe von 30 Gulden. Die hohe Geldstrafe war offenbar weniger eine Sühne für das Vergehen, als eine Reaktion auf die Dreistigkeit ihrer Behauptung, die man ihr wahrscheinlich klar widerlegen konnte (1773).

Nach dem Sprichwort „Wehret den Anfängen“ wurden auch unzüchtige Berührungen vor dem Censurgericht verhandelt: „*Es ist vor einiger Zeit der Ruf erschollen, daß einige mutwillige Burschen des nachts unter dem Obertor hätten angefallen Margarete Jung und (haben) derselben unter den Rock greifen wollen. . . . (1744)*“.